

Stadt Oberderdingen  
Landkreis Karlsruhe



Satzung

über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit

vom 13.05.2024

Der Gemeinderat der Stadt Oberderdingen hat am 13.05.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats
- § 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## Vorwort

Der Text der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unter der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann abgefasst. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Personenbezeichnung verwendet.

### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:
  - a) bis zu 6 Stunden je angefangene Stunde 15 €
  - b) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 90 €

### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes im Gemeinderat, Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU) sowie Ausschuss für Verwaltung und Soziales (AVS) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75 €,
  - b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats in Höhe von 60 €,
  - c) als Sitzungsgeld je Sitzung des ATU oder AVS in Höhe von 40 €.

Bei der Entsendung von Gemeinderäten in sonstige Gremien erhalten sie als Sitzungsgeld je Sitzung 40 €, wenn keine Entschädigungsansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Je Kalendermonat erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von 30 €, sowie eine monatliche Entschädigung je Fraktionsmitglied in Höhe von 5 €.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (4) Für eine längere, andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (5) Die Grundbeträge und Sitzungsgelder werden vierteljährlich rückwirkend ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigungen für die Fraktionsvorsitzenden werden auch vierteljährlich rückwirkend ausbezahlt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister erfolgt halbjährlich rückwirkend.
- (6) Der monatliche Grundbetrag für die Mitglieder des Gemeinderats entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt hat, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Keine Entschädigung wird gewährt, wenn ein Gemeinderat an einer Ausschusssitzung teilgenommen hat, ohne Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in diesem Ausschuss zu sein.

#### § 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und sonstige ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10 €. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde Oberderdingen ehrenamtlich Tätigen.

- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

### § 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### § 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2018 außer Kraft.

Oberderdingen, 31.05.2024

Thomas Nowitzki  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

